

TE Vwgh Erkenntnis 2013/10/22 2010/10/0048

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.2013

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;

72/01 Hochschulorganisation;

Norm

UniversitätsG 2002 §103 Abs10 idF 2009/I/081;

UniversitätsG 2002 §103 Abs2 idF 2009/I/081;

UniversitätsG 2002 §103 Abs7;

UniversitätsG 2002 §103 Abs8 idF 2009/I/081;

UniversitätsG 2002 §103 Abs8;

UniversitätsG 2002 §103 Abs9 idF 2009/I/081;

UniversitätsG 2002 §103 Abs9;

UniversitätsG 2002 §103 idF 2009/I/081;

UniversitätsG 2002 §103;

VwRallg;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Mizner und die Hofräte Dr. Rigler, Dr. Lukasser, Dr. Hofbauer und Dr. Fasching als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Uhlir, über die Beschwerde der J B in Wien, vertreten durch Dr. Agnes Maria Kienast, Rechtsanwalt in 2100 Korneuburg, Hauptplatz 24, gegen den Bescheid des Rektorats der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien vom 21. Dezember 2009, Zl. 203/29/08, betreffend Abweisung eines Antrages auf Habilitation (weitere Partei: Bundesminister für Wissenschaft und Forschung), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde aufgrund des Beschlusses der Habilitationskommission der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (in der Folge: Universität) der Antrag der Beschwerdeführerin vom 14. Jänner 2008 auf Verleihung der Lehrbefugnis (venia docendi) als Privatdozentin für das künstlerische Fach "Klavier" gemäß § 103 Abs. 9 Universitätsgesetz 2002, "BGBl. I Nr. 120/2002 i. d.g.F" (UG), in Verbindung mit dem Satzungsteil

"Habilitationen" der Satzung der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 3. November 2004 (Satzung), abgewiesen. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde aufgrund des Beschlusses der Habilitationskommission der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (in der Folge: Universität) der Antrag der Beschwerdeführerin vom 14. Jänner 2008 auf Verleihung der Lehrbefugnis (venia docendi) als Privatdozentin für das künstlerische Fach "Klavier" gemäß Paragraph 103, Absatz 9, Universitätsgesetz 2002, "BGBl. I Nr. 120 aus 2002, i. d. g. F." (UG), in Verbindung mit dem Satzungsteil "Habilitationen" der Satzung der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 3. November 2004 (Satzung), abgewiesen.

Der Bescheid wurde der Beschwerdeführerin am 23. Dezember 2009 zugestellt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, gemäß § 103 Abs. 2 iVm Abs. 9 UG habe das Rektorat auf der Grundlage des Beschlusses der Habilitationskommission über die Beurteilung der künstlerischen und didaktischen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers den Bescheid zu erlassen, wobei Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers sei. Begründend führte die belangte Behörde aus, gemäß Paragraph 103, Absatz 2, in Verbindung mit Absatz 9, UG habe das Rektorat auf der Grundlage des Beschlusses der Habilitationskommission über die Beurteilung der künstlerischen und didaktischen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers den Bescheid zu erlassen, wobei Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers sei.

Die Habilitationskommission entscheide gemäß § 103 Abs. 8 UG grundsätzlich auf Grund von Gutachten und Stellungnahmen. Die Habilitationskommission entscheide gemäß Paragraph 103, Absatz 8, UG grundsätzlich auf Grund von Gutachten und Stellungnahmen.

Im gegenständlichen Falle hätten die eingeholten Gutachten kein einheitliches Bild ergeben. Zwei der vier Experten hätten sich für eine Habilitation, zwei dagegen ausgesprochen. Das durch die Beschwerdeführerin eingeholte Gutachten von Prof. B.B. (Musikhochschule Essen) habe eine dritte Befürwortung ergeben.

Nach einer künstlerischen Präsentation mit einem anschließenden Kolloquium der Beschwerdeführerin am 2. April 2008 habe der erste Verfahrensteil hinsichtlich der künstlerischen Qualifikation der Beschwerdeführerin gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung positiv abgeschlossen werden können. Nach einer künstlerischen Präsentation mit einem anschließenden Kolloquium der Beschwerdeführerin am 2. April 2008 habe der erste Verfahrensteil hinsichtlich der künstlerischen Qualifikation der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 7, Absatz 2, der Satzung positiv abgeschlossen werden können.

Gemäß § 7 Abs. 3 leg. cit. seien in weiterer Folge die didaktischen Fähigkeiten anhand der zur Verfügung stehenden Antragsunterlagen sowie einer Lehrprobe diskutiert und einer Bewertung durch die Kommission unterzogen worden. Die gegenständlichen Unterlagen (Dokumentation der pädagogischen Tätigkeiten, schriftlicher Beitrag über Art und Weise sowie die Zielsetzungen der künstlerischen Tätigkeiten) und insbesondere die am 20. Mai 2009 erfolgte Lehrprobe hätten nach Ansicht der eingesetzten Habilitationskommission nicht genügend Anknüpfungspunkte für eine positive Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten der Beschwerdeführerin ergeben. Gemäß Paragraph 7, Absatz 3, leg. cit. seien in weiterer Folge die didaktischen Fähigkeiten anhand der zur Verfügung stehenden Antragsunterlagen sowie einer Lehrprobe diskutiert und einer Bewertung durch die Kommission unterzogen worden. Die gegenständlichen Unterlagen (Dokumentation der pädagogischen Tätigkeiten, schriftlicher Beitrag über Art und Weise sowie die Zielsetzungen der künstlerischen Tätigkeiten) und insbesondere die am 20. Mai 2009 erfolgte Lehrprobe hätten nach Ansicht der eingesetzten Habilitationskommission nicht genügend Anknüpfungspunkte für eine positive Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten der Beschwerdeführerin ergeben.

So sei die Lehrprobe durchwegs negativ beurteilt worden. Die Kommission habe übereinstimmend bemerkt, "dass das am 2. April 2009 unter Beweis gestellte Fachwissen der Kandidatin in der Lehrprobe in viel zu geringem Ausmaß für die konkrete pädagogische Arbeit (...) verwertet werden konnte."

Weiters sei im betreffenden Sitzungsprotokoll (4. Sitzung, ausgefertigt am 8. Juni 2009) unter anderem festgehalten,

- -Strichaufzählung
es wären zwar den Studierenden stellenweise vernünftigt scheinende Vorschläge unterbreitet worden, die jedoch

aufgrund der didaktisch inkonsequenten Vorgangsweise zur Verunsicherung geführt hätten,

- -Strichaufzählung

dass auf grundlegende Fragen des Tempos, des Rhythmus' und der Artikulation nur unzureichend eingegangen worden sei, und die Kandidatin keine effektiven Hinweise habe geben können, wie dieser (Anm: einer der Studierenden) seine eklatanten Mängel im Anschlag und in der Fingerfertigkeit verbessern hätte können."dass auf grundlegende Fragen des Tempos, des Rhythmus' und der Artikulation nur unzureichend eingegangen worden sei, und die Kandidatin keine effektiven Hinweise habe geben können, wie dieser Anmerkung, einer der Studierenden) seine eklatanten Mängel im Anschlag und in der Fingerfertigkeit verbessern hätte können."

Zusammenfassend habe die Habilitationskommission konstatiert, dass in dieser Lehrprobe " (...) ein den Anforderungen des Konzertfachstudiums gerecht werdendes Unterrichtskonzept nicht erkennbar war."

Daher sei in der 4. Sitzung der Habilitationskommission am 20. Mai 2009 gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung die nach der Geschäftsordnung der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien notwendige einfache Mehrheit nicht erreicht worden.Daher sei in der 4. Sitzung der Habilitationskommission am 20. Mai 2009 gemäß Paragraph 7, Absatz 3, der Satzung die nach der Geschäftsordnung der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien notwendige einfache Mehrheit nicht erreicht worden.

In unmittelbarer Folge der Ablehnung dieses Antrags sei von der Kommission einstimmig festgestellt worden, dass somit die Voraussetzungen für die Erteilung der Lehrbefugnis im künstlerischen Fach Klavier nicht gegeben seien.

Da keine Verletzung wesentlicher Verfahrensfehler feststellbar sei, sei der Beschluss der Habilitationskommission auch nicht gemäß § 103 Abs. 10 UG zurückzuverweisen gewesen.Da keine Verletzung wesentlicher Verfahrensfehler feststellbar sei, sei der Beschluss der Habilitationskommission auch nicht gemäß Paragraph 103, Absatz 10, UG zurückzuverweisen gewesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, Rechtswidrigkeit des Inhalts und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machende, Beschwerde.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen. Die Beschwerdeführerin replizierte auf die Gegenschrift.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Das Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120 idFBGBl. I Nr. 81/2009 (UG), lautet auszugsweise: 1. Das Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 81 aus 2009, (UG), lautet auszugsweise:

"Weisungsfreiheit und Satzungsfreiheit

§ 5. Die Universitäten erfüllen ihre Aufgaben gemäß § 3 im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei und geben sich ihre Satzung im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe des Art. 81c Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008. Paragraph 5, Die Universitäten erfüllen ihre Aufgaben gemäß Paragraph 3, im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei und geben sich ihre Satzung im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe des Artikel 81 c, Absatz eins, des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 2 aus 2008,.

...

Rektorat

§ 22. (1) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch dieses Bundesgesetz nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:Paragraph 22, (1) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch dieses Bundesgesetz nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

...

11. Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi)

...

1. (7)Absatz 7,Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (Art. 81c Abs. 1 B-VG); die Vizerektorinnen und Vizerektoren sind in dieser Funktion auch an keine Weisungen

oder Aufträge der Rektorin oder des Rektors gebunden. Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet. Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (Artikel 81 c, Absatz eins, B-VG); die Vizerektorinnen und Vizerektoren sind in dieser Funktion auch an keine Weisungen oder Aufträge der Rektorin oder des Rektors gebunden. Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.

...

Habilitation

§ 103. (1) Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach zu erteilen. Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre an dieser Universität mittels deren Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten (§§ 81 bis 83, § 124) zu betreuen und zu beurteilen. Paragraph 103, (1) Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach zu erteilen. Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre an dieser Universität mittels deren Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten (Paragraphen 81, bis 83, Paragraph 124,) zu betreuen und zu beurteilen.

1. (2) Absatz 2, Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers.

...

1. (5) Absatz 5, Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches, darunter mindestens eine externe oder einen externen, als Gutachterinnen oder Gutachter über die vorgelegten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen.
2. (6) Absatz 6, Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs haben das Recht, Stellungnahmen zu den Gutachten abzugeben.
3. (7) Absatz 7, Der Senat hat eine entscheidungsbevollmächtigte Habilitationskommission einzusetzen. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren stellen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Habilitationskommission, die Studierenden mindestens ein Mitglied.
4. (8) Absatz 8, Die Habilitationskommission entscheidet auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen.
5. (9) Absatz 9, Das Rektorat erlässt auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis. Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.
6. (10) Absatz 10, Das Rektorat hat einen Beschluss der Habilitationskommission zurückzuverweisen, wenn wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden.

...

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten von

Rechtsvorschriften

§ 143. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Oktober 2002 in Kraft, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist. Paragraph 143, (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Oktober 2002 in Kraft, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

...

1. (12) Absatz 12, Die §§ .. 22, ... 103 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2009 treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft. "Die Paragraphen Punkt 22,, ... 103 in der Fassung des Bundesgesetzes

Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 81 aus 2009, treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft."

§ 103 Universitätsgesetz 2002 idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 81/2009, nämlich idF BGBl. I Nr. 120 (UG aF) lautete auszugsweise: Paragraph 103, Universitätsgesetz 2002 in der Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 81 aus 2009,, nämlich in der Fassung , Bundesgesetzblatt , I Nr. 120 (UG aF) lautete auszugsweise:

"Habilitation

§ 103. (1) Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach zu erteilen. Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen oder diesen sinnvoll ergänzen. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre an dieser Universität mittels deren Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten (§§ 81 bis 83, § 124) zu betreuen und zu beurteilen.Paragraph 103, (1) Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach zu erteilen. Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen oder diesen sinnvoll ergänzen. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre an dieser Universität mittels deren Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten (Paragraphen 81 bis 83, Paragraph 124,) zu betreuen und zu beurteilen.

1. (2)Absatz 2,Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers.

..."

Der Satzungsteil "Habilitationen" der Satzung der Universität, in der im Mitteilungsblatt der Universität vom 3. November 2004 kundgemachten Fassung (im Folgenden: "Satzung"), lautet auszugsweise:

"Verfahren vor der Habilitationskommission

§ 7. (1) Die Habilitationskommission hat die wissenschaftliche bzw. künstlerische Qualifikation auf Grund der eingeholten Gutachten und allfälliger von der Antragstellerin oder vom Antragsteller zusätzlich vorgelegter Gutachten über die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Unterlagen einschließlich der Habilitationsschrift bzw. des schriftlichen Beitrages und der eingelangten Stellungnahmen zu prüfen. Im Zuge dieser Prüfung ist eine öffentliche Aussprache ("Kolloquium") mit der Bewerberin oder dem Bewerber über dessen wissenschaftliche Veröffentlichungen bzw. künstlerischen Tätigkeiten durchzuführen, in der auch auf die Gutachten und Stellungnahmen einzugehen ist. Im Rahmen dieses Kolloquiums ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gelegenheit zu einem Impulsreferat (Habilitation in einem wissenschaftlichen Fach) oder zu einer künstlerischen Präsentation (Habilitation in einem künstlerischen Fach) zu geben.Paragraph 7, (1) Die Habilitationskommission hat die wissenschaftliche bzw. künstlerische Qualifikation auf Grund der eingeholten Gutachten und allfälliger von der Antragstellerin oder vom Antragsteller zusätzlich vorgelegter Gutachten über die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Unterlagen einschließlich der Habilitationsschrift bzw. des schriftlichen Beitrages und der eingelangten Stellungnahmen zu prüfen. Im Zuge dieser Prüfung ist eine öffentliche Aussprache ("Kolloquium") mit der Bewerberin oder dem Bewerber über dessen wissenschaftliche Veröffentlichungen bzw. künstlerischen Tätigkeiten durchzuführen, in der auch auf die Gutachten und Stellungnahmen einzugehen ist. Im Rahmen dieses Kolloquiums ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gelegenheit zu einem Impulsreferat (Habilitation in einem wissenschaftlichen Fach) oder zu einer künstlerischen Präsentation (Habilitation in einem künstlerischen Fach) zu geben.

1. (2)Absatz 2,Bei der Entscheidung über das Vorliegen der hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers gibt die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission mit Lehrbefugnis (venia docendi) den Ausschlag. Bei negativer Beurteilung dieser zu prüfenden Voraussetzung ist der Antrag der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers auf Verleihung der Lehrbefugnis mit Bescheid der Rektorin oder des Rektors abzuweisen.
2. (3)Absatz 3,Bei positiver Beurteilung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers hat die Habilitationskommission weiters zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die entsprechenden didaktischen Fähigkeiten verfügt z.B. auf Grund von

Ergebnissen von Lehrveranstaltungsevaluationen, Nachweisen einer absolvierten hochschuldidaktischen Aus- und Weiterbildung etc. Bestehen für die Habilitationskommission Zweifel an der pädagogisch-didaktischen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers, so hat sie die Qualifikation mittels einer Lehrprobe und/oder eines Fachgesprächs festzustellen. Bei der Entscheidung über das Vorliegen der pädagogischen Qualifikation gibt die Mehrheit aller Kommissionsmitglieder den Ausschlag.

3. (4) Absatz 4, Die Habilitationskommission hat abschließend mit Beschluss zu entscheiden, ob der Bewerberin oder dem Bewerber die beantragte Lehrbefugnis (*venia docendi*) zu erteilen ist.
4. (5) Absatz 5, Der Beschluss der Habilitationskommission ist dem Rektorat samt allen Verfahrensakten zu übermitteln.
5. (6) Absatz 6, Das Rektorat hat einen Beschluss der Habilitationskommission zurückzuverweisen, wenn wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden (§ 103 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002). In diesem Fall hat die Habilitationskommission unter Bedachtnahme auf die Rechtsansicht des Rektorats neuerlich zu entscheiden. Das Rektorat hat einen Beschluss der Habilitationskommission zurückzuverweisen, wenn wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden (Paragraph 103, Absatz 10, Universitätsgesetz 2002). In diesem Fall hat die Habilitationskommission unter Bedachtnahme auf die Rechtsansicht des Rektorats neuerlich zu entscheiden.

..."

3. Die Beschwerde bringt zusammengefasst vor:

3.1. Nach dem im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides anwendbaren § 103 Abs. 2 UG seien die didaktischen Fähigkeiten einer Bewerberin oder eines Bewerbers allein durch die mehrmalige Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen nachzuweisen. Diesen Nachweis habe die Beschwerdeführerin erbracht. 3.1. Nach dem im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides anwendbaren Paragraph 103, Absatz 2, UG seien die didaktischen Fähigkeiten einer Bewerberin oder eines Bewerbers allein durch die mehrmalige Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen nachzuweisen. Diesen Nachweis habe die Beschwerdeführerin erbracht.

Der Gesetzgeber habe im Zuge der Novellierung des UG durch BGBl. I Nr. 81/2009 nicht angeordnet, dass bei Inkrafttreten dieser Novelle anhängige Habilitationsverfahren nach der alten Rechtslage weiterzuführen seien; dem Gesetzgeber sei daher die Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten allein durch den Nachweis der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen ein Anliegen gewesen. Der Gesetzgeber habe im Zuge der Novellierung des UG durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 81 aus 2009, nicht angeordnet, dass bei Inkrafttreten dieser Novelle anhängige Habilitationsverfahren nach der alten Rechtslage weiterzuführen seien; dem Gesetzgeber sei daher die Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten allein durch den Nachweis der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen ein Anliegen gewesen.

Das Rektorat hätte daher gemäß § 103 Abs. 10 UG den Beschluss der Habilitationskommission hinsichtlich der didaktischen Fähigkeiten der Beschwerdeführerin zurückzuverweisen gehabt, weil deren Beurteilung nunmehr nach anderen Kriterien zu erfolgen habe. Das Rektorat hätte daher gemäß Paragraph 103, Absatz 10, UG den Beschluss der Habilitationskommission hinsichtlich der didaktischen Fähigkeiten der Beschwerdeführerin zurückzuverweisen gehabt, weil deren Beurteilung nunmehr nach anderen Kriterien zu erfolgen habe.

3.2. Selbst bei Anwendung der "alten" Rechtslage wäre der Beschluss der Habilitationskommission aus folgenden Erwägungen zurückzuverweisen gewesen:

Gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung habe die Habilitationskommission zu prüfen, ob die Bewerberin über die entsprechenden didaktischen Fähigkeiten verfüge; beispielhaft seien als Kriterien hierfür die "Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen" oder "Nachweise einer absolvierten hochschuldidaktischen Aus- und Weiterbildung" angeführt. Die Feststellung der Qualifikation mittels Lehrprobe und/oder eines Fachgesprächs sei nur für den Fall, dass die Habilitationskommission Zweifel an der pädagogisch-didaktischen Qualifikation einer Bewerberin oder eines Bewerbers habe, zulässig. Derartige Zweifel hätten aufgrund der vielfältigen Nachweise der über fünfzehnjährigen praxiserprobten didaktischen Fähigkeiten der Beschwerdeführerin nicht entstehen können und seien derartige Zweifel auch nicht dokumentiert. Gemäß Paragraph 7, Absatz 3, der Satzung habe die Habilitationskommission zu prüfen, ob die Bewerberin über die entsprechenden didaktischen Fähigkeiten verfüge; beispielhaft seien als Kriterien hierfür die "Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen" oder "Nachweise einer absolvierten hochschuldidaktischen Aus- und

Weiterbildung" angeführt. Die Feststellung der Qualifikation mittels Lehrprobe und/oder eines Fachgesprächs sei nur für den Fall, dass die Habilitationskommission Zweifel an der pädagogisch-didaktischen Qualifikation einer Bewerberin oder eines Bewerbers habe, zulässig. Derartige Zweifel hätten aufgrund der vielfältigen Nachweise der über fünfzehnjährigen praxiserprobten didaktischen Fähigkeiten der Beschwerdeführerin nicht entstehen können und seien derartige Zweifel auch nicht dokumentiert.

Der angefochtene Bescheid sei mit erheblichen Begründungsmängeln behaftet, weil die belangte Behörde nicht ausgeführt habe, warum sie - ungeachtet der von der Beschwerdeführerin vorgelegten Urkunden - deren bisherige erfolgreiche fünfzehnjährige Lehrtätigkeit als für den Nachweis entsprechender didaktischer Fähigkeiten nicht geeignet ansah. Die Habilitationskommission habe vielmehr - in Verkennung der Rechtslage - als einzigen Nachweis eine Lehrprobe festgesetzt.

Schließlich sei die vereinbarte Zeit (30 min) für die Durchführung der Lehrprobe nicht eingehalten und weder den Studierenden noch der Beschwerdeführerin nach der Lehrprobe die Möglichkeit eingeräumt worden, sich zur negativen Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten zu äußern.

4.1. Zur maßgeblichen Rechtslage

Die belangte Behörde begründet in der Gegenschrift ihre Auffassung, wonach im Beschwerdefall die Rechtslage nach dem UG aF Anwendung finde, im Wesentlichen damit, dass es auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung der Habilitationskommission - im Beschwerdefall: der 20. Mai 2009 - ankomme, weil die Habilitationskommission nach § 103 UG das entscheidungsbevollmächtigte Organ sei. Das Rektorat erlasse "bloß den Bescheid". Die belangte Behörde begründet in der Gegenschrift ihre Auffassung, wonach im Beschwerdefall die Rechtslage nach dem UG aF Anwendung finde, im Wesentlichen damit, dass es auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung der Habilitationskommission - im Beschwerdefall: der 20. Mai 2009 - ankomme, weil die Habilitationskommission nach Paragraph 103, UG das entscheidungsbevollmächtigte Organ sei. Das Rektorat erlasse "bloß den Bescheid".

Dem ist Folgendes entgegen zu halten:

Gemäß § 103 Abs. 1 UG kommt das Recht zur Erteilung der Lehrbefugnis dem Rektorat zu. Gemäß Paragraph 103, Absatz eins, UG kommt das Recht zur Erteilung der Lehrbefugnis dem Rektorat zu.

Die vom Senat eingesetzte Habilitationskommission ist gemäß § 103 Abs. 8 UG dazu berufen, aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen inhaltlich über den Habilitationsantrag zu entscheiden (vgl. die Gesetzesmaterialien zu § 103 UG aF, RV 1134 BlgNR, 21. GP). Dass die Habilitationskommission gemäß Abs. 7 leg. cit. mit "Entscheidungs"vollmacht ausgestattet ist, bedeutet lediglich, dass ihre Entscheidung nicht mehr vom Senat, in welcher Form auch immer, bestätigt werden muss (vgl. Rainer in Mayer (Hrsg) Kommentar UG 20022, § 103 VIII.1.). Die vom Senat eingesetzte Habilitationskommission ist gemäß Paragraph 103, Absatz 8, UG dazu berufen, aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen inhaltlich über den Habilitationsantrag zu entscheiden vergleiche , die Gesetzesmaterialien zu Paragraph 103, UG aF, Regierungsvorlage 1134 BlgNR, 21. Gesetzgebungsperiode Dass die Habilitationskommission gemäß Absatz 7, leg. cit. mit "Entscheidungs"vollmacht ausgestattet ist, bedeutet lediglich, dass ihre Entscheidung nicht mehr vom Senat, in welcher Form auch immer, bestätigt werden muss vergleiche , Rainer in Mayer (Hrsg) Kommentar UG 20022, Paragraph 103, römisch acht.1.).

Auf Basis des Beschlusses der Habilitationskommission erlässt das Rektorat gemäß § 103 Abs. 9 UG den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis. Der Beschluss der Habilitationskommission gemäß § 103 Abs. 8 UG stellt insofern lediglich einen Teilakt im Rahmen des - schließlich in die Bescheiderlassung durch das Rektorat mündenden - Habilitationsverfahrens dar. Auf Basis des Beschlusses der Habilitationskommission erlässt das Rektorat gemäß Paragraph 103, Absatz 9, UG den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis. Der Beschluss der Habilitationskommission gemäß Paragraph 103, Absatz 8, UG stellt insofern lediglich einen Teilakt im Rahmen des - schließlich in die Bescheiderlassung durch das Rektorat mündenden - Habilitationsverfahrens dar.

Die Beendigung des Habilitationsverfahrens erfolgt durch die Erlassung des Bescheides durch das Rektorat (vgl. Rainer in Mayer aaO. X.). Diesem Akt kommt solcherart die - auch unter dem Aspekt der anzuwendenden Rechtslage - ausschlaggebende Bedeutung zu. Die Beendigung des Habilitationsverfahrens erfolgt durch die Erlassung des Bescheides durch das Rektorat vergleiche , Rainer in Mayer aaO. römisch zehn.). Diesem Akt kommt solcherart die - auch unter dem Aspekt der anzuwendenden Rechtslage - ausschlaggebende Bedeutung zu.

Ausgehend vom Grundsatz, dass Behörden im Allgemeinen ihrer Entscheidung das im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides (bzw. bei Kollegialorganen: ihrer Willensbildung) geltende Recht zu Grunde zu legen haben (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 59 Rz. 77, und die dort referierte hg. Judikatur), ergibt sich für den Beschwerdefall zunächst, dass das Rektorat - mangels einschlägiger Übergangsbestimmungen - die Bestimmung des § 103 UG (idF BGBl. I Nr. 81/2009) anzuwenden hatte. Ausgehend vom Grundsatz, dass Behörden im Allgemeinen ihrer Entscheidung das im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides (bzw. bei Kollegialorganen: ihrer Willensbildung) geltende Recht zu Grunde zu legen haben vergleiche , Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 59, Rz. 77, und die dort referierte hg. Judikatur), ergibt sich für den Beschwerdefall zunächst, dass das Rektorat - mangels einschlägiger Übergangsbestimmungen - die Bestimmung des Paragraph 103, UG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 81 aus 2009,) anzuwenden hatte.

Für einen Fall wie den vorliegenden, dass sich nämlich die Rechtslage zwischen der Entscheidung der Habilitationskommission und der Erlassung des Bescheides geändert hat (und es an entsprechenden Übergangsbestimmungen mangelt), ergibt sich daraus als Konsequenz, dass das Rektorat zu prüfen hat, ob die Entscheidung der Habilitationskommission (auch) in den geänderten Bestimmungen (noch) eine tragfähige Grundlage findet. Bejahendenfalls hat es gemäß § 103 Abs. 9 UG den Bescheid auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission zu erlassen; verneinendenfalls ist der Beschluss - in sinngemäßer Anwendung des Abs. 10 leg. cit. - zurückzuverweisen. Für einen Fall wie den vorliegenden, dass sich nämlich die Rechtslage zwischen der Entscheidung der Habilitationskommission und der Erlassung des Bescheides geändert hat (und es an entsprechenden Übergangsbestimmungen mangelt), ergibt sich daraus als Konsequenz, dass das Rektorat zu prüfen hat, ob die Entscheidung der Habilitationskommission (auch) in den geänderten Bestimmungen (noch) eine tragfähige Grundlage findet. Bejahendenfalls hat es gemäß Paragraph 103, Absatz 9, UG den Bescheid auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission zu erlassen; verneinendenfalls ist der Beschluss - in sinngemäßer Anwendung des Absatz 10, leg. cit. - zurückzuverweisen.

4.2. Zur Auslegung des § 103 Abs. 2 UG 4.2. Zur Auslegung des Paragraph 103, Absatz 2, UG

Der Beschwerdeauffassung, dass nach § 103 Abs. 2 UG die didaktischen Fähigkeiten einer Bewerberin oder eines Bewerbers schon allein durch die mehrmalige Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen nachgewiesen wären, ist jedoch nicht zu folgen. Der Beschwerdeauffassung, dass nach Paragraph 103, Absatz 2, UG die didaktischen Fähigkeiten einer Bewerberin oder eines Bewerbers schon allein durch die mehrmalige Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen nachgewiesen wären, ist jedoch nicht zu folgen.

Die Gesetzesmaterialien (RV 225 BlgNR 24. GP, S 28) zur UG-Novelle BGBl. I Nr. 81/2009 führen zu § 103 Abs. 2 aus Die Gesetzesmaterialien Regierungsvorlage 225 BlgNR 24. GP, S 28) zur UG-Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 81 aus 2009, führen zu Paragraph 103, Absatz 2, aus:

"Gemäß § 103 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 kann die Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) beim Rektorat beantragt werden. Die Voraussetzungen für die Antragstellung sind derzeit nur sehr knapp umschrieben. Dies hat in der Praxis dazu geführt, dass eine Vielzahl von Anträgen eingebracht wurde, die immer die Einsetzung einer Habilitationskommission und die Durchführung des gesamten Habilitationsverfahrens zur Folge haben mussten. Dies führte zu einer Überlastung der universitären Strukturen." Gemäß Paragraph 103, Absatz eins, des Universitätsgesetzes 2002 kann die Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) beim Rektorat beantragt werden. Die Voraussetzungen für die Antragstellung sind derzeit nur sehr knapp umschrieben. Dies hat in der Praxis dazu geführt, dass eine Vielzahl von Anträgen eingebracht wurde, die immer die Einsetzung einer Habilitationskommission und die Durchführung des gesamten Habilitationsverfahrens zur Folge haben mussten. Dies führte zu einer Überlastung der universitären Strukturen.

Aus diesem Grund wird eine formale Voraussetzung für die Antragstellung auf Erteilung der Lehrbefugnis normiert. Diese besteht im Nachweis der didaktischen Fähigkeiten durch eine mehrmalige Lehrtätigkeit an postsekundären Bildungseinrichtungen. Eine mehrmalige Lehrtätigkeit ist gegeben, wenn mehrmals und über einen längeren Zeitraum Lehrveranstaltungen abgehalten wurden. Eine mehrmalige Vortragstätigkeit ist nicht ausreichend. Die Nichterfüllung der Voraussetzung hat zu einer Zurückweisung des Antrages zu führen."

Nach der Intention des Gesetzgebers stellt der Nachweis der mehrmaligen Lehrtätigkeit demnach seit der UG-Novelle 2009 eine "formale" Voraussetzung dar, die erst die Zulässigkeit des Antrags auf Erteilung der Lehrbefugnis begründet.

In diesem Sinn wird durch das Erfordernis des Nachweises der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen ein gesetzliches Mindesterfordernis für den Zugang zum Habilitationsverfahren normiert.

Entgegen der Beschwerdeauffassung kann der Bestimmung des § 103 Abs. 2 UG aber kein Inhalt unterstellt werden, demzufolge die Befugnisse der Habilitationskommission, im Rahmen des Habilitationsverfahrens eine Überzeugung über die (über die genannten formalen Voraussetzungen hinausgehenden) didaktischen Qualifikationen der Bewerber zu gewinnen, im Vergleich zur Rechtslage vor Inkrafttreten der erwähnten Novelle eingeschränkt bzw. die Befugnis des Satzungsgebers, derartige Qualifikationserfordernisse zu regeln, beseitigt werden sollte. Entgegen der Beschwerdeauffassung kann der Bestimmung des Paragraph 103, Absatz 2, UG aber kein Inhalt unterstellt werden, demzufolge die Befugnisse der Habilitationskommission, im Rahmen des Habilitationsverfahrens eine Überzeugung über die (über die genannten formalen Voraussetzungen hinausgehenden) didaktischen Qualifikationen der Bewerber zu gewinnen, im Vergleich zur Rechtslage vor Inkrafttreten der erwähnten Novelle eingeschränkt bzw. die Befugnis des Satzungsgebers, derartige Qualifikationserfordernisse zu regeln, beseitigt werden sollte.

Den Universitäten steht es vielmehr - weiterhin - frei, das Verfahren der Habilitationskommission innerhalb des gesetzlichen Rahmens zu gestalten und dabei auch die zur Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers allenfalls erforderlichen (über die Voraussetzung einer mehrmaligen Lehrtätigkeit an postsekundären Bildungseinrichtungen hinausgehenden) Nachweise zu regeln; auf dem Gebiet der Habilitationsregelungen sind durch § 103 UG jedenfalls weitreichende Spielräume eröffnet (vgl. Lang/Feucht, Die Regelung der Habilitation durch die Satzung, zfhr 2004, S 51 ff). Den Universitäten steht es vielmehr - weiterhin - frei, das Verfahren der Habilitationskommission innerhalb des gesetzlichen Rahmens zu gestalten und dabei auch die zur Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers allenfalls erforderlichen (über die Voraussetzung einer mehrmaligen Lehrtätigkeit an postsekundären Bildungseinrichtungen hinausgehenden) Nachweise zu regeln; auf dem Gebiet der Habilitationsregelungen sind durch Paragraph 103, UG jedenfalls weitreichende Spielräume eröffnet vergleiche , Lang/Feucht, Die Regelung der Habilitation durch die Satzung, zfhr 2004, S 51 ff).

Nach dem Gesagten bestehen gegen die Rechtmäßigkeit der im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmung des § 7 Abs. 3 der Satzung, wonach die Habilitationskommission die didaktischen Fähigkeiten der Beschwerdeführerin anhand der dort beispielhaft genannten Kriterien bzw. - im Falle von Zweifeln an der pädagogischdidaktischen Qualifikation - mittels einer Lehrprobe und/oder eines Fachgesprächs festzustellen hat, auch im Lichte des § 103 Abs. 2 UG keine Bedenken. Nach dem Gesagten bestehen gegen die Rechtmäßigkeit der im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmung des Paragraph 7, Absatz 3, der Satzung, wonach die Habilitationskommission die didaktischen Fähigkeiten der Beschwerdeführerin anhand der dort beispielhaft genannten Kriterien bzw. - im Falle von Zweifeln an der pädagogischdidaktischen Qualifikation - mittels einer Lehrprobe und/oder eines Fachgesprächs festzustellen hat, auch im Lichte des Paragraph 103, Absatz 2, UG keine Bedenken.

Aus dem bloßen Umstand, dass im Beschwerdefall § 103 Abs. 2 UG anzuwenden war, ergab sich demnach - entgegen dem Beschwerdevorbringen - für die belangte Behörde noch keine Veranlassung zur Zurückverweisung des Beschlusses der Habilitationskommission. Aus dem bloßen Umstand, dass im Beschwerdefall Paragraph 103, Absatz 2, UG anzuwenden war, ergab sich demnach - entgegen dem Beschwerdevorbringen - für die belangte Behörde noch keine Veranlassung zur Zurückverweisung des Beschlusses der Habilitationskommission.

4.3. Zur behaupteten Verletzung von wesentlichen Verfahrensgrundsätzen im Sinne des § 103 Abs. 10 UG: 4.3. Zur behaupteten Verletzung von wesentlichen Verfahrensgrundsätzen im Sinne des Paragraph 103, Absatz 10, UG:

Dem Beschwerdevorbringen, dass im vorliegenden Fall die Feststellung der didaktisch-pädagogischen Qualifikation der Beschwerdeführerin mittels einer Lehrprobe gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung unzulässig gewesen sei, ist zunächst zu entgegnen, dass nach dem zweiten Satz leg. cit. die Abhaltung einer Lehrprobe zulässig ist, wenn die didaktischen Fähigkeiten einer Bewerberin oder eines Bewerbers nicht schon durch die im ersten Satz leg. cit. normierten Nachweise zweifelsfrei belegt oder gleichsam notorisch sind. Dass bzw. aus welchen Gründen Letzteres hinsichtlich der Beschwerdeführerin der Fall gewesen sei, kann der Beschwerde insofern nicht konkret entnommen werden, als darin insbesondere lediglich der - unzutreffende - Standpunkt vertreten wird, dass die didaktischen Fähigkeiten der Beschwerdeführerin (allein) durch eine mehrmalige Lehrtätigkeit an einer postsekundären Bildungseinrichtung

nachgewiesen wäre. Dem Beschwerdevorbringen, dass im vorliegenden Fall die Feststellung der didaktisch-pädagogischen Qualifikation der Beschwerdeführerin mittels einer Lehrprobe gemäß Paragraph 7, Absatz 3, der Satzung unzulässig gewesen sei, ist zunächst zu entgegnen, dass nach dem zweiten Satz leg. cit. die Abhaltung einer Lehrprobe zulässig ist, wenn die didaktischen Fähigkeiten einer Bewerberin oder eines Bewerbers nicht schon durch die im ersten Satz leg. cit. normierten Nachweise zweifelsfrei belegt oder gleichsam notorisch sind. Dass bzw. aus welchen Gründen Letzteres hinsichtlich der Beschwerdeführerin der Fall gewesen sei, kann der Beschwerde insofern nicht konkret entnommen werden, als darin insbesondere lediglich der - unzutreffende - Standpunkt vertreten wird, dass die didaktischen Fähigkeiten der Beschwerdeführerin (allein) durch eine mehrmalige Lehrtätigkeit an einer postsekundären Bildungseinrichtung nachgewiesen wäre.

Selbst wenn man jedoch - der Beschwerde folgend - in der Anordnung der Lehrprobe fallbezogen einen Mangel erblicken wollte, hätte dies nicht zur Folge, dass die im Zuge der Abhaltung der Lehrprobe gewonnenen Erkenntnisse über (fehlende) didaktische Fähigkeiten der Beschwerdeführerin von der Habilitationskommission bzw. in weiterer Folge von der belangten Behörde nicht hätten verwertet werden dürfen. Es existiert nämlich keine gesetzliche Vorschrift, aus der ein diesbezügliches Beweiserhebungs- oder -verwertungsverbot abgeleitet werden könnte. Im Hinblick auf den Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel konnte die belangte Behörde daher die Ergebnisse der Lehrprobe dem angefochtenen Bescheid zu Grunde legen.

Soweit die Beschwerde schließlich mit den erwähnten Argumenten (Verkürzung der vereinbarten Zeit, keine Möglichkeit zur Stellungnahme) die Rechtmäßigkeit der Durchführung bzw. Beurteilung der Lehrprobe durch die Habilitationskommission in Zweifel zieht, vermag sie auch damit eine Verletzung wesentlicher Grundsätze des Verfahrens im Sinne des § 103 Abs. 10 UG nicht aufzuzeigen. Soweit die Beschwerde schließlich mit den erwähnten Argumenten (Verkürzung der vereinbarten Zeit, keine Möglichkeit zur Stellungnahme) die Rechtmäßigkeit der Durchführung bzw. Beurteilung der Lehrprobe durch die Habilitationskommission in Zweifel zieht, vermag sie auch damit eine Verletzung wesentlicher Grundsätze des Verfahrens im Sinne des Paragraph 103, Absatz 10, UG nicht aufzuzeigen.

Aus dem Gesagten ergibt sich daher zusammenfassend, dass die belangte Behörde im vorliegenden Fall nicht verpflichtet war, den Beschluss der Habilitationskommission zurückzuverweisen.

5. Die Beschwerde erweist sich sohin insgesamt als unbegründet, weshalb sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen war. 5. Die Beschwerde erweist sich sohin insgesamt als unbegründet, weshalb sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen war.

6. Die Entscheidung über den Aufwandsersatz gründet auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. 6. Die Entscheidung über den Aufwandsersatz gründet auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 22. Oktober 2013

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2010100048.X00

Im RIS seit

29.11.2013

Zuletzt aktualisiert am

10.04.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at